



Reglement über die familienergänzende Kinder- betreuung (FEB-Gesetz)

vom 25. April 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Blauen, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Blauen.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung gilt auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015 die Betriebsstätte Blauen der Kindertagesstätte 'Hand in Hand' GmbH in 4147 Aesch (nachfolgend «örtliche Kita» genannt).

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁴ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche die gesetzliche Vertretung innehaben und für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁶ Betreuungsgutschriften sind Geldleistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme der familienergänzenden Kinderbetreuung in einer örtlichen Kita.

§ 3 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte, nach Massgabe ihrer Einkommen, mittels Betreuungsgutschriften bei den Kosten der örtlichen Kinderbetreuung.

² Die Unterstützung umfasst den Früh- und Primarschulbereich gemäss § 2, Abs. 2 und 3.

³ Die Leistungen der Gemeinde werden als Betreuungsgutschriften, in der Regel direkt an den/die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

§ 4 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Blauen haben nach Massgabe ihrer Einkommen Anspruch auf Betreuungsgutschriften, wenn ihr Kind in einer örtlichen Kita betreut wird.

² Wenn nicht beide Erziehungsberechtigten in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Blauen haben.

³ Erziehungsberechtigte sind für den Bezug von Betreuungsgutschriften berechtigt, wenn mindestens einer der Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung der Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 muss

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 % betragen;
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 % betragen.

⁵ Die Inanspruchnahme der örtlichen Kita wird von der Gemeinde in dem Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.

§ 5 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem steuerbaren Jahreseinkommen gemäss Ziffer 790 der Steuererklärung und
- b. dem Vermögen gemäss Ziffer 800 der Steuererklärung. Bis zu einem Betrag von CHF 100'000 werden 10 % des Vermögens dem steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

² Erziehungsberechtigte mit Vermögen von über CHF 100'000 haben, unabhängig ihres Einkommens, keinen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

³ Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, werden beide Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

⁴ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Jahreseinkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁵ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Jahreseinkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

§ 6 Beiträge der Gemeinde an die Kosten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlen.

² Die Höhe der Betreuungsgutschriften nach Einkommen und der Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum werden in den Anhängen 1 und 2 zu diesem Reglement festgelegt.

³ Die Höhe der Betreuungsgutschriften der Gemeinde wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung vermindert.

⁴ Auf Antrag des Gemeinderats kann die Gemeindeversammlung eine Erhöhung oder Verminderung der Beiträge der Gemeinde beschliessen. Die Erhöhung oder Verminderung darf pro Jahr nicht mehr als 5 Prozentpunkte betragen.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen befristet von den Tarifordnungen gemäss den Anhängen 1 und 2 abweichen, um eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden oder eine Ablösung aus der Sozialhilfe zu ermöglichen.

§ 7 Verfahren, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten und die Berechnung der Betreuungsgutschriften.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a. Angaben zum Einkommen und Vermögen (Positionen 790/800) gemäss letzter Steuerveranlagung;
- b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 4 Abs. 4 dokumentieren;
- d. den Vertrag mit der örtlichen Kita, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

³ Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

⁴ Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁵ Liegen die vollständigen Unterlagen vor, berechnet die Gemeindeverwaltung die Höhe der Betreuungsgutschrift und die Anzahl der maximal vergüteten Betreuungstage. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

⁶ Die Beiträge der Gemeinde werden quartalsweise rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Unterlagen ausbezahlt. Auf Gesuch hin erfolgt die Auszahlung monatlich.

§ 8 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. August neu berechnet. Die Unterlagen sind spätestens am 30. Juni des jeweiligen Jahres neu einzureichen.

² Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:

- a. Betreuungsumfang;
- b. Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. Zivilstand bzw. gefestigte Lebensgemeinschaft gemäss § 2 Abs. 5;
- d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 4 Abs. 4;
- e. massgebendes Einkommen.

³ Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 25% unterscheidet und die Erziehungsberechtigten schriftlich Antrag stellen.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 9 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 10 Datenschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Betreiber der örtlichen Kita soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 11 Verfügungszuständigkeiten

¹ Für sämtliche Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.

§ 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am xx.xx.2018

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalterin:

Dieter Wissler

Daniela Wey

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx.xx.2018

Anhang 1:**Tarifordnung der Gemeinde Blauen zur Höhe der finanziellen Unterstützung familienergänzender Kinderbetreuung**

Auf Grundlage der jeweils gültigen 'Tarifliste Blauen' der Kindertagesstätte Hand in Hand GmbH 4147 Aesch gilt für Leistungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Blauen folgende Tarifordnung:

Tarif- stufe	Massgebendes Jahreseinkommen bis ...				Höhe der Betreuungsgut- schriften in Prozent der Betreuungskosten in der Kita in Blauen
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr	
8	35'000	40'000	45'000	50'000	60 %
7	40'000	45'000	50'000	55'000	50 %
6	45'000	50'000	55'000	60'000	40 %
5	50'000	55'000	60'000	65'000	30 %
4	55'000	60'000	65'000	70'000	25 %
3	60'000	65'000	70'000	75'000	20 %
2	65'000	70'000	75'000	80'000	15 %
1	70'000	75'000	80'000	85'000	10 %
0	über 70'000	über 75'000	über 80'000	über 85'000	0 %
Erziehungsberechtigte mit Vermögen von über CHF 100'000 haben, unabhängig von ihrem massgebenden Jahreseinkommen, keinen Anspruch auf Betreuungsgutschriften.					

Anhang 2:**Tarifordnung der Gemeinde Blauen zu den Ansprüchen auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum der Erziehungsberechtigten**

Der Anspruch errechnet sich auf Grundlage des **derzeitigen dreitägigen Betriebes** der Kindertagesstätte Hand in Hand in Blauen. Wird der Kita-Betrieb auf vier bzw. fünf Wochentage erweitert, erfolgt eine Neuberechnung des maximalen Anspruchs auf Betreuungsgutschriften.

Arbeitspensum des Haushalts		Anzahl der von der Gemeinde subventionierten Betreuungstage pro Kind und Jahr (Ganztagesbetreuung)		
Alleierziehender Elternteil	Zwei erziehungs- berechtigte Personen in ungetrennter Ehe, gefestigte Le- bensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft	Betreuung ein- mal pro Woche	Betreuung zwei- mal pro Woche	Betreuung drei- mal pro Woche
20 %	120 %	10	20	30
30 %	130 %	15	30	45
40 %	140 %	20	40	60
50 %	150 %	25	50	75
60 %	160 %	30	60	90
70 %	170 %	35	70	105
80 %	180 %	40	80	120
90 %	190 %	45	90	135
100 %	200 %	50	100	150